



Fach-Informationsdienst

Thema: Tierhalterhaftung: durch Hund und Pferd verursachte Personenschäden und deren Folgen

Jahrgang/Nr.: 2014 / -3-

Datum: 16.09.2014

Verfasser: Oliver Hehl (Haftpflicht Schaden – Privatkunden)

I. Einleitung

Ein tierischer Begleiter – sei es ein Hund oder ein Pferd – ist für viele Tierliebhaber ein inniger Wunsch. Sobald sich dieser Wunsch realisiert hat, sollte und möchte man das Zusammensein mit seinem Vierbeiner auch unbeschwert genießen.

Allerdings bedeutet die Haltung von Tieren trotz aller Sorgfalt und Vorsicht nicht immer nur Freude, Fürsorge und Vertrauen, sondern auch Gefahren und Risiken – vor allem finanzieller Art – für den Tierhalter, wenn durch das Tier ein Dritter geschädigt und insbesondere verletzt wird.

II. Rechtliche Grundlagen der Tierhalterhaftung

Die Haftung des Tierhalters ist in **§ 833 BGB** geregelt und stellt einen Unterfall des Schadenersatzes aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) dar.

§ 833 Satz 1 BGB:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

§ 833 Satz 2 BGB:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen sogenannten **Luxustieren** gemäß § 833 Satz 1 BGB und Nutztieren gemäß § 833 Satz 2 BGB. Bei der Haftung des Luxustierhalters, also als Halter zum Beispiel eines Familienhundes oder eines Pferdes zu Reitzwecken, handelt es sich um eine **Gefährdungshaftung**. Das bedeutet, dass der Halter eines solchen Tieres **verschuldensunabhängig** für durch den Hund oder das Pferd verursachte Schäden haftet.

Ein **eventuelles Mitverschulden des Geschädigten** ist aber gleichwohl zu prüfen und zu berücksichtigen.

Der Schadenersatzanspruch des Verletzten richtet sich auf den Ersatz aller Kosten im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung und Genesung. Hierzu zählen neben Ansprüchen auf Schmerzensgeld und Verdienstausschlag auch Versorgungsleistungen wie Renten und dauerhaft erhöhte Bedürfnisse.



III. Personenschäden durch Pferde

Pferde können aufgrund ihrer Kraft und Größe gravierende Personenschäden verursachen.

Beispiel 1:

Das Pferd entwischt aus der Koppel und läuft auf eine in unmittelbarer Nähe befindliche Bundesstraße. Der Fahrer eines herannahenden Pkw hat keine Möglichkeit zu reagieren. Es kommt zu einem Frontalzusammenstoß mit dem Pferd. Infolge der Kollision kommt das Fahrzeug von der Fahrbahn ab und prallt gegen einen Baum. Der Fahrer des Pkw erleidet schwere Verletzungen, unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma sowie diverse Frakturen an Gesicht und Körper. Mehrere Operationen und sich anschließende langwierige Rehabilitationsmaßnahmen sind nötig. Der Verletzte ist aufgrund des Unfalls nicht mehr in der Lage, seinen bisherigen Beruf auszuüben.

Allein die persönlichen Ansprüche des Geschädigten (Schmerzensgeld, Verdienstausschlag, Haushaltsführungskosten und sonstige materielle Ersatzansprüche) belaufen sich auf weit über 100.000 EUR. Ferner kommen auf den Tierhalter noch erhebliche Regressansprüche von Dritten (Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber etc.) zu, welche die Ansprüche des Geschädigten in der Höhe noch übersteigen.

Beispiel 2:

Während einer Kutschfahrt erschrecken die vor die Kutsche gespannten Pferde plötzlich durch einen Feuerwerkskörper, gehen unkontrollierbar durch und laufen mitsamt Kutsche in eine Gruppe von Passanten. Mehrere Personen werden hierdurch zum Teil schwer verletzt.

Erhebliche persönliche Forderungen seitens der Geschädigten, Regressforderungen der Krankenkassen und Arbeitgeber in Höhe von mehr als 500.000 EUR werden gegenüber dem Halter der Pferde geltend gemacht.

Beispiel 3:

Eine Bekannte des Pferdehalters reitet mit dessen Pferd aus. Bei diesem Ausritt erschreckt sich das Pferd durch einen Vogel derart, dass es heftig scheut und steigt. Die Reiterin stürzt vom Pferd und verletzt sich hierdurch an der Wirbelsäule. Es folgen mehrere Operationen und Rehabilitationsmaßnahmen, die jedoch nicht verhindern können, dass die 25 Jahre alte Geschädigte querschnittsgelähmt ist und zudem ihren Beruf als Fitnesstrainerin nicht mehr ausüben kann.

Auf den Pferdehalter kommen nicht nur hohe Schmerzensgeldforderungen seitens der Geschädigten zu, sondern auch weitere persönliche Ansprüche wie Verdienstausschlag, behindertengerechter Umbau der Wohnung, Haushaltshilfe und Unterhaltsschaden. Auch Krankenkasse, Arbeitgeber und Rentenversicherung machen erhebliche Regressansprüche gegenüber dem Halter geltend. Die Gesamtforderungen belaufen sich auf mehr als 1 Mio. EUR.

IV. Personenschäden durch Hunde

Auch durch Hunde ausgelöste Unfälle können zu nicht weniger erheblichen Schadenersatzforderungen gegenüber dem Tierhalter führen.

Beispiel 1:

Bei einem morgendlichen Spaziergang des Tierhalters mit seinem Hund springt dieser auf der Straße beim Vorbeigehen plötzlich und unerwartet eine ältere Dame an. Diese stürzt auf die Straße und erleidet einen Oberschenkelhalsbruch. Nach drei Operationen und diversen Rehabilitationsmaßnahmen ist die Geschädigte nach über einem Jahr wieder nahezu genesen. Ein Dauerschaden in Form einer eingeschränkten Beweglichkeit und leichten Gehbehinderung bleibt dennoch.



Die Schadenersatzforderungen bestehend aus Schmerzensgeld, vermehrten Bedürfnissen und Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger belaufen sich auf mindestens 40.000,00 EUR, welche bei dem Halter des Hundes geltend gemacht werden.

Beispiel 2:

Durch die versehentlich nicht geschlossene Gartentür gelangt die Pudeldame aus dem umzäunten Grundstück, läuft auf die Straße und direkt gegen das Vorderrad eines Fahrrades. Der Fahrradfahrer stürzt und zieht sich schwere Verletzungen am Kopf zu.

Auf den Hundehalter kommen allein Schadenersatzansprüche seitens des Geschädigten von über 50.000,00 EUR zu.

Beispiel 3:

Die Hundehalterin geht im Wald mit ihrem Schäferhund spazieren. Der Hund wittert ein Reh, reißt sich los und läuft auf die am Wald angrenzende Schnellstraße. Ein Pkw-Fahrer kann nicht mehr ausweichen, kollidiert mit dem Hund, verliert aufgrund dessen die Kontrolle über sein Fahrzeug und fährt mit hoher Geschwindigkeit seitlich in ein weiteres Auto. Nachfolgende Fahrer können nicht mehr rechtzeitig bremsen oder ausweichen und kollidieren ebenfalls mit den verunfallten Fahrzeugen.

An den beteiligten Kraftfahrzeugen entsteht zum einen ein hoher Sachschaden, und zum anderen werden zwei der Fahrzeuginsassen durch den Unfall schwer verletzt. Ansprüche der Beteiligten selbst und Regressansprüche von weit über 500.000,00 EUR sind die Folgen dieser Verfolgungsjagd. Für die durch den Schäferhund verursachte Massenkarambolage und den damit einhergehenden Sach- und Personenschaden wird der Tierhalter in Anspruch genommen.

V. Umfassender Versicherungsschutz im Rahmen der neuen Tierhalter-Haftpflicht Komfort PLUS der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT

Die vorstehenden Ausführungen und Schadenbeispiele veranschaulichen die immensen – vor allem finanziellen – Risiken, die mit der Haltung eines Pferdes oder Hundes einhergehen können. Selbst der liebste Hund oder das verlässlichste Pferd kann in einer überraschenden Situation unvorhersehbar und plötzlich reagieren und hierdurch einen hohen Sach-, Personen- und/oder Vermögensschaden verursachen, für welchen der Tierhalter unter Umständen mit seinem gesamten Vermögen einzustehen hat. Gut, wenn man als Tierhalter in einem solchen Fall eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT abgeschlossen hat, die vor den finanziellen Folgen solcher Vorfälle schützt und sich um die Regulierung derartiger Schadenfälle kümmert.

Wie die genannten Beispiele zeigen, ist eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung für jeden Halter eines Hundes und/oder eines Pferdes unbedingt notwendig und dringend zu empfehlen.

Hundehalter sind in einigen Bundesländern (zum Beispiel Berlin, Sachsen-Anhalt) sogar gesetzlich dazu verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Halter von sogenannten Kampfhunden müssen auch in den meisten anderen Bundesländern eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung vorweisen. Eine Deutschlandkarte des GDV liefert hierzu die entsprechende Übersicht:

<http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2014/08/GDV-Deutschlandkarte-Versicherungspflicht-Hunde.jpg>



Seit dem **1. Juli 2014** bietet die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT den **neuen Tarif Komfort PLUS** für Hund und Pferd an, welcher eine konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Produktvariante THV Plus mit erheblichen Neuerungen und Leistungsverbesserungen darstellt.

Zu den neuen Leistungen der THV Komfort PLUS zählen unter anderem:

- Versicherungssumme mit Tarifvarianten 20 Mio. und 50 Mio. EUR
- Erweiterte Vorsorge
 - Kein Deckungsnachteil gegenüber Mitbewerbern im Schadenfall
 - Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits) bis zur höchsten im deutschen Markt erreichbaren Summe innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme
- Rechtsschutz für Tierhalter
 - Gilt für Schadenersatz-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Steuer-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Rechtsschutz zur Ausfalldeckung
- Tiertransportanhänger
 - Besitz und Gebrauch von nichtversicherungspflichtigen Tiertransportanhängern
- ... **und vieles mehr** ist in unserem stark erweiterten Tarif zu finden.

Weitere Informationen und Unterlagen zur neuen THV Komfort PLUS erhalten Sie auf unserer Webseite www.haftpflichtkasse.de.

Haben Sie Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung: 06154/601-1270.